

Berufsbildungsverordnung

vom 13. November 2001¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 66 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 19. Juni 1983²

als Verordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Geltungsbereich

a) Verordnung

Art. 1.

¹ Diese Verordnung regelt das Lehrverhältnis einschliesslich Lehrabschlussprüfung, den beruflichen Unterricht, die Organisation der Berufsschulen einschliesslich berufliche Weiterbildung, die Staatsbeiträge an nichtstaatliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung, die kantonalen Stellen sowie die Berufsberatung.

b) Einführungsgesetzgebung

Art. 2.

¹ Die Einführungsgesetzgebung wird sachgemäss zusätzlich angewendet auf:

- a) die berufliche Grundausbildung für Forstwartinnen und Forstware;
- b) die Aus- und Weiterbildung an Ausbildungsstätten für Sozialarbeit und Sozialpädagogik;
- c) die Aus- und Weiterbildung an Höheren Fachschulen für Musik.

II. Lehrverhältnis

1. Allgemeine Bestimmungen

Anlehre

Art. 3.

¹ Das Amt für Berufsbildung legt die Berufsbezeichnung des Anlehrberufs auf Antrag des Lehrbetriebs fest.

² Das Ausbildungsprogramm kann in der ersten Hälfte der Anlehre den Fähigkeiten des Anlehrlings angepasst werden. Die Anpassung bedarf der Genehmigung des Amtes für Berufsbildung.

Änderung des Lehrvertrags

Art. 4.

¹ Der Lehrbetrieb meldet Vorkommnisse, die eine Änderung des Lehrvertrags nach sich ziehen, dem Amt für Berufsbildung.

² Genehmigungspflichtig sind:

- a) die Verlängerung der Probezeit;
- b) die Verlängerung oder Verkürzung der Lehrzeit;
- c) der Wechsel der für die Ausbildung verantwortlichen Person;
- d) der Wechsel des Lehrberufs innerhalb des Betriebs.

Kosten für Zwischenprüfungen und Betriebsbesuche

Art. 5.

¹ Die Kosten für Zwischenprüfungen und Betriebsbesuche tragen:

- a) der Lehrbetrieb für Zwischenprüfungen im Einzelfall, die er verlangt hat;
- b) der Lehrling für Zwischenprüfungen im Einzelfall, die er oder die gesetzliche Vertretung verlangt hat;
- c) der Berufsverband für Zwischenprüfungen für alle Lehrlinge eines Berufs;
- d) der Staat für:
 - 1. Zwischenprüfungen im Einzelfall, die das Amt für Berufsbildung angeordnet hat;
 - 2. Betriebsbesuche.

2. Lehrabschlussprüfung

Durchführung

a) allgemein

Art. 6.

¹ Die Lehrabschlussprüfung wird nach den Reglementen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes und der Vereinbarung mit dem Kantonal St.Gallischen Gewerbeverband durchgeführt.

b) allgemeinbildende Fächer nach dem Lehrplan des Bundes

Art. 7.

¹ Das Amt für Berufsbildung organisiert die Prüfungen in den allgemeinbildenden Fächern nach dem Lehrplan des Bundes.

Prüfungstermin

Art. 8.

¹ Die Lehrabschlussprüfung findet in der Regel am Ende des Semesters statt.
² Das Amt für Berufsbildung kann einem Lehrling, der wegen Krankheit oder Unfalls oder aus anderen wichtigen Gründen an den ordentlichen Prüfungen nicht teilnehmen konnte, einen besonderen Termin bewilligen.

Personen ohne Berufslehre sowie Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen

Art. 9.

¹ Personen ohne Berufslehre sowie Schülerinnen und Schüler privater Fachschulen, welche die Lehrabschlussprüfung ablegen wollen, melden sich beim Amt für Berufsbildung schriftlich an.
² Das Amt für Berufsbildung bestimmt Prüfungstermin und -ort.

Unredlichkeit

Art. 10.

¹ Das Amt für Berufsbildung beschliesst über Massnahmen gegen Personen, die an einer Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen oder sich einer anderen Unredlichkeit schuldig gemacht haben.
² Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug für die betreffende Prüfung verfügen oder die Prüfung als nicht bestanden erklären.
³ Massnahmen bei Unredlichkeiten während Prüfungen, die sich nach den Reglementen des Schweizerischen Kaufmännischen Verbandes richten, werden nach Weisung der zuständigen Zentralkommission für die Lehrabschlussprüfungen getroffen.

Kosten

Art. 11.

¹ Berufsverbände und Lehrbetriebe tragen die Kosten der Lehrabschlussprüfung nach Abzug der Beiträge von Bund und Kanton.
² Der Kanton trägt die Kosten der Prüfung nach Art. 7 dieser Verordnung.

III. Beruflicher Unterricht

Schulzeit

Art. 12.

¹ Als Schulwoche gilt jede Woche, während der Unterricht erteilt oder die Lehrabschlussprüfung durchgeführt wird.
² Die Berufsschulkommission kann zusätzlich zu den gesetzlichen Ruhetagen einzelne unterrichtsfreie Tage festlegen.

Ferien

Art. 13.

¹ Die Ferien betragen gesamthaft zwölf Wochen.
² Zehn Wochen richten sich nach dem Ferienplan, den der Erziehungsrat nach Art. 18 Abs. 2 lit. a des Volksschulgesetzes vom 13. Januar 1983³ erlässt. Die Berufsschulkommission bestimmt die übrigen zwei Wochen, darunter die Ferien um Weihnachten.
³ In begründeten Fällen kann die Berufsschulkommission für die ganze Schule oder für einzelne Berufe die Herbstferien um eine Woche verkürzen und die übrigen Ferien um eine Woche verlängern.

Klassengrössen

Art. 14.

¹ Das Amt für Berufsbildung regelt die Klassengrössen.

Zeugnis

Art. 15.

¹ Im Zeugnis werden eingetragen:
a) die Noten für die Leistungen in den Pflicht- und in den Freifächern. Die

- Schulleitung kann auf die Erteilung von Noten in einzelnen Freifächern verzichten;
- b) die Bewertung der Arbeitshaltung, wenn diese von der Norm abweicht.
Die Bewertungsskala wird im Zeugnis aufgeführt;
- c) eine herabgesetzte Betragensnote oder eine Bemerkung zum Betragen;
- d) die Absenzen.

IV. Organisation der Berufsschulen

Berufsbildungszentren

Art. 16.

¹ Der Staat führt zwei Berufsbildungszentren in St.Gallen sowie je ein Berufsbildungszentrum in Rorschach, Altstätten, Buchs, Sargans (Standorte in Sargans und Walenstadt), Rapperswil, Wattwil (Standort in Wattwil und Lichtensteig), Uzwil und Wil.

² Die Haushaltungsschule Broderhaus Sargans ist eine Abteilung des Berufsbildungszentrums in Sargans.

³ Das Erziehungsdepartement legt den Namen und das grafische Erscheinungsbild fest.

Berufsschulkommission

a) Wahl und Teilnehmer mit beratender Stimme

Art. 17.

¹ Das Erziehungsdepartement wählt je Berufsbildungszentrum eine Berufsschulkommission mit höchstens neun Mitgliedern auf eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Amtes für Berufsbildung, die Rektorin oder der Rektor und eine Vertretung des Lehrerkonvents nehmen an den Sitzungen der Berufsschulkommission mit beratender Stimme teil. Die Berufsschulkommission kann durch Schulreglement weitere Teilnehmende mit beratender Stimme bestimmen.

b) Zuständigkeit

Art. 18.

¹ Der Berufsschulkommission obliegen insbesondere:

- a) Beratung des Voranschlags und der Jahresrechnung;
- b) Erlass des Schulreglementes;
- c) Wahl und Entlassung der Rektorin oder des Rektors;
- d) Wahl und Entlassung der Mitglieder der Schulleitung;
- e) Bewilligung von Nebenbeschäftigungen für Mitglieder der Schulleitung;
- f) Erlass des Benützungsgreglementes für die Schulräumlichkeiten. Es sieht in der Regel eine Gebühr vor;
- g) nach Bedarf die Wahl von Fachkommissionen.

² Sie kann für einzelne Aufgaben durch Schulreglement Ausschüsse mit eigenen Befugnissen einsetzen.

³ Das Schulreglement, die Wahl und die Entlassung der Rektorin oder des Rektors sowie das Benützungsgreglement für die Schulräumlichkeiten bedürfen der Genehmigung durch das Erziehungsdepartement.

Schulreglement

Art. 19.

¹ Das Schulreglement regelt insbesondere:

- a) Führungsstruktur der Schule;
- b) Teilnehmende mit beratender Stimme an den Sitzungen der Berufsschulkommission;
- c) Aufgaben und Kompetenzen der Rektorin oder des Rektors;
- d) Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung;
- e) Wahl der Lehrkräfte;
- f) Aufgaben und Kompetenzen des Lehrerkonvents;
- g) Absenzen, Urlaub und disziplinarische Verantwortlichkeit der Schülerinnen und Schüler;
- h) Aufgaben und Kompetenzen der Fachkommissionen;
- i) Aufgaben und Kompetenzen von Ausschüssen mit eigenen Befugnissen.

Rektorin oder Rektor

Art. 20.

¹ Die Rektorin oder der Rektor leitet das Berufsbildungszentrum.

Lehrerkonvent

Art. 21.

¹ Die Lehrkräfte des Berufsbildungszentrums bilden den Lehrerkonvent. Jede

teilnehmende Lehrkraft hat eine Stimme. Die Rektorin oder der Rektor hat den Vorsitz.

² Dem Lehrerkonvent obliegen insbesondere:

- a) die Wahl einer Vertretung in die Berufsschulkommission;
- b) die Stellungnahme zu Schulangelegenheiten, Lehrplänen und Reglementen;
- c) die Antragstellung an die Schulleitung und die Berufsschulkommission.

Fachkommissionen

Art. 22.

¹ Fachkommissionen beraten Berufsschulkommission und Schulleitung.

² Wenigstens zwei Drittel der Mitglieder sind aktive Lehrmeisterinnen oder Lehrmeister oder Lehrlingsausbilderinnen oder -ausbilder.

Schulanlagen

Art. 23.

¹ Die Schulanlagen werden Dritten zur Verfügung gestellt, soweit der Schulbetrieb es gestattet.

Weiterbildung

Art. 24.

¹ Das Berufsbildungszentrum bietet berufliche Weiterbildung an.

² Die Berufsschulkommission erlässt ein Konzept.

Finanzen

a) allgemein

Art. 25.

¹ Das Berufsbildungszentrum führt eine eigene Rechnung und verfügt über die Kredite nach dem Voranschlag.

² Es bereitet den Voranschlag vor.

b) berufliche Weiterbildung

Art. 26.

¹ Das Berufsbildungszentrum führt die berufliche Weiterbildung selbsttragend. Vorbehalten bleibt Abs. 3 dieser Bestimmung.

² Es führt eine separate Rechnung. Ihr werden die Beiträge der Teilnehmenden und des Bundes gutgeschrieben.

³ Die zulässige Belastung des Staates richtet sich sachgemäss nach Art. [46](#) bis 49 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 15. November 1983⁴. Übersteigt der Anteil von Teilnehmenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen 50 Prozent, wird die Belastung anteilmässig gekürzt. Zusätzlich werden 10 Prozent der nach Bundesrecht anrechenbaren Gehälter für Weiterbildungsveranstaltungen als Kosten für Verwaltung und Führung von Schulen und Kursen angerechnet.

c) Schulgeld und Rechnungstellung für ausserkantonale Lehrlinge

Art. 27.

¹ Das Amt für Berufsbildung legt jährlich das Schulgeld für ausserkantonale Lehrlinge fest.

² Die Berufsbildungszentren stellen den Kantonen jährlich Rechnung. Die Rechnungstellung erfolgt für Personen, die vier Monate nach Schuljahresbeginn über einen gültigen Lehr- oder Anlehrvertrag verfügen.

V. Staatsbeiträge an nichtstaatliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Betriebsbeitrag

a) übertragener Berufsschulunterricht

Art. 28.

¹ Für nichtstaatliche Berufsschulen nach Art. [18](#) Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 15. November 1983⁵ trägt der Staat nach Abzug eines Trägerbeitrags von 5 Prozent der Vollkosten und der Bundesbeiträge die Restkosten für Pflichtunterricht, Stützkurse und Freifachangebot.

b) übrige Einrichtungen und Veranstaltungen

1. Grundsatz

Art. 29.

¹ An nichtstaatliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung wird ein Betriebsbeitrag gewährt, wenn sie im Interesse der Berufsbildung liegen, einem Bedürfnis entsprechen, zweckmässig organisiert sind und keinen Erwerbszweck verfolgen.

² Die Regierung kann ausnahmsweise einen Betriebsbeitrag gewähren, wenn kein Bundesbeitrag gewährt wird.

2. Bemessung

Art. 30.

¹ Der Betriebsbeitrag an nichtstaatliche Einrichtungen und Veranstaltungen der Berufsbildung richtet sich nach Art. 46 bis 49 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung vom 15. November 1983⁶. Anrechenbar sind:

- a) für Lehrkräfte der Grundausbildung die Besoldungen nach der Dienst- und Besoldungsordnung für die Lehrer an Berufsschulen vom 29. April 1986⁷. Die anrechenbare Lohnsumme beträgt je Jahreswochenlektion für die Besoldungsgruppen A bis C 100 Prozent des Grundbesoldungsmaximums und für die Besoldungsgruppe D 100 Prozent der Grundbesoldung nach Klasse 28 Stufe 8 der Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996⁸. Zusätzlich werden 10 Prozent der anrechenbaren Lohnsumme als Kosten für Verwaltung und Führung der Schule angerechnet;
- b) für Instruktoren von Einführungs- und Lehrmeisterkursen sowie für Lehrkräfte von Weiterbildungsveranstaltungen 10 Prozent der nach Bundesrecht anrechenbaren Gehälter als Kosten für Verwaltung und Führung von Schulen und Kursen.

² Übersteigt der Anteil von Teilnehmenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons St.Gallen 50 Prozent, wird der Beitrag anteilmässig gekürzt.

³ Das Amt für Berufsbildung kann in begründeten Fällen Mietkosten für Schul- und Kursräume anrechnen. Es erlässt Richtlinien über die Anrechenbarkeit.

c) Einführungskurse

Art. 31.

¹ Betriebsbeiträge an Einführungskurse werden im Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler zur gesamten Schülerzahl gekürzt.

d) Vorbereitungskurse

Art. 32.

¹ Das Erziehungsdepartement beschliesst über Betriebsbeiträge an Vorbereitungskurse an nichtstaatliche Institutionen.

² Die Betriebsbeiträge werden im Verhältnis der Zahl der ausserkantonalen Schülerinnen und Schüler zur gesamten Schülerzahl gekürzt.

³ Anrechenbar sind die nach den Vorschriften über die Alters- und Hinterlassenenversicherung beitragspflichtigen Gehälter.

e) ausserkantonale Veranstaltungen

Art. 33.

¹ Betriebsbeiträge an interkantonale Einführungskurse werden in der Regel nach den Vorschriften des Kantons gewährt, in dem sie durchgeführt werden.

² Das Erziehungsdepartement beschliesst über die Gewährung von Betriebsbeiträgen an Weiterbildungsveranstaltungen ausserhalb des Kantons. Die Teilnehmenden erbringen eine angemessene Eigenleistung.

Baubeitrag

Art. 34.

¹ Für einen Baubeitrag werden die für den Bundesbeitrag nicht angerechneten Kosten für Landerwerb angerechnet.

² Die Rückforderung bei Zweckentfremdung beträgt für:

- a) Landerwerb und Bauten einen Dreissigstel je Jahr während 30 Jahren;
- b) Einrichtungen einen Zentel je Jahr während zehn Jahren.

2. Verfahren

Einreichung des Gesuchs

a) Betriebsbeitrag

Art. 35.

¹ Das Gesuch um Gewährung eines Betriebsbeitrags wird dem Amt für Berufsbildung eingereicht.

² Ein Betriebsbeitrag wird gewährt, wenn der Kostenvoranschlag vor Beginn des Schuljahres oder des Kurses eingereicht worden ist.

³ Das Erziehungsdepartement verfügt bei der erstmaligen Einreichung über die Beitragsberechtigung.

b) Baubeitrag

Art. 36.

¹ Ein Baubeitrag wird gewährt, wenn das Erziehungsdepartement Projektpläne und Kostenvoranschlag vor Baubeginn genehmigt hat.

² Projektänderungen und daraus entstehende Mehrkosten werden für den Baubeitrag berücksichtigt, wenn sie das Erziehungsdepartement vor der Ausführung genehmigt hat.

Auszahlung

Art. 37.

¹ Staatsbeiträge werden aufgrund einer abgeschlossenen Abrechnung ausbezahlt, in der Regel im Kalenderjahr, das dem Rechnungsjahr folgt.

Betriebsgewinne und -rückschläge

Art. 38.

¹ Betriebsgewinne und -rückschläge werden auf die Betriebsrechnung des folgenden Rechnungsjahres übertragen.

Vorschusszahlungen für den Betriebsbeitrag

Art. 39.

¹ Bei nachgewiesenem Bedarf können auf Gesuch Vorschusszahlungen bis zu vier Fünfteln des voraussichtlichen Betriebsbeitrags ausgerichtet werden. Je Rechnungsjahr werden höchstens zwei Vorschusszahlungen ausgerichtet.

² Übersteigen die Vorschusszahlungen den aufgrund der Abrechnung ermittelten Betriebsbeitrag, ist die Differenz zurückzuzahlen. Sie kann mit Beiträgen für das nächste Jahr verrechnet werden.

Teilzahlungen für den Baubeitrag

Art. 40.

¹ An Bauten können nach Massgabe des Baufortschritts auf Gesuch Teilzahlungen bis zu 90 Prozent des voraussichtlichen Baubeitrags ausgerichtet werden. Je Rechnungsjahr werden höchstens zwei Teilzahlungen ausgerichtet.

² Übersteigen die Teilzahlungen den aufgrund der Abrechnung ermittelten Baubeitrag, ist die Differenz zurückzuzahlen.

VI. Kantonale Stellen

Kantonale Kommission für Berufsbildung

Art. 41.

¹ Der kantonalen Kommission für Berufsbildung gehören neben der Vorsteherin oder dem Vorsteher des Erziehungsdepartementes an:

- a) die Präsidentinnen und Präsidenten der Berufsschulkommissionen nach Art. 17 dieser Verordnung;
- b) eine Vertreterin oder ein Vertreter von Organisationen der beruflichen Weiterbildung;
- c) drei weitere Mitglieder.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sind angemessen vertreten.

³ Neben der Leiterin oder dem Leiter des Amtes für Berufsbildung nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsschul-Rektorenkonferenz und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Berufsberatungs-Stellenleiterkonferenz an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Kantonale Rektorenkonferenz

Art. 42.

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsbildungszentren bilden die Kantonale Rektorenkonferenz. Sie konstituiert sich selbst. Die Leiterin oder der Leiter des Amtes für Berufsbildung nimmt mit beratender Stimme teil.

² Der Rektorenkonferenz obliegen insbesondere:

- a) die Behandlung von Schulangelegenheiten zuhanden des Erziehungsdepartementes;
- b) die Antragstellung an das Erziehungsdepartement.

Fachstelle für Weiterbildung

Art. 43.

¹ Die Fachstelle für Weiterbildung im Amt für Berufsbildung fördert in Zusammenarbeit mit privaten und öffentlichen Institutionen der

Weiterbildung und der Wirtschaft die berufliche Weiterbildung.

² Ihr obliegen:

- a) die Beratung von Wirtschafts- und Berufsverbänden als Nachfrager von Weiterbildungsdienstleistungen;
- b) die Beratung von privaten und öffentlichen Weiterbildungsanbieterinnen und -anbietern in allen Belangen der beruflichen Weiterbildung;
- c) der Erlass von Empfehlungen zur Ein- und Durchführung von Qualitätsentwicklungsmassnahmen.

³ Die Fachstelle arbeitet in der Förderung der allgemeinen Erwachsenenbildung mit Dachorganisationen der Erwachsenenbildung zusammen, die im Kanton tätig sind. Sie stellt Informationsmaterial bereit.

Weiterbildungskurse

Art. 44.

¹ Das Amt für Berufsbildung kann Weiterbildungskurse für Lehrmeisterinnen und Lehrmeister, Instruktorinnen und Instrukturen der Einführungskurse sowie Prüfungsexpertinnen und -experten durchführen. Es kann:

- a) die Durchführung Organisationen der Berufsbildung übertragen;
- b) die Teilnahme obligatorisch erklären.

² Der Staat trägt die Kurskosten, bei obligatorisch erklärten Kursen zusätzlich die Spesen der Teilnehmenden.

³ Der Staat trägt für Lehrmeisterkurse die Auslagen für die Benützung von Räumen und die Reisespesen der Referierenden, wenn die Kurse nicht am Sitz der Veranstalterinnen und Veranstalter durchgeführt werden können.

VII. Berufsberatung

Berufsberatungskommissionen

Art. 45.

¹ Das Erziehungsdepartement wählt die Berufsberatungskommissionen.

Zentralstelle für Berufsberatung

Art. 46.

¹ Der Zentralstelle für Berufsberatung sind die Berufsberatungsstellen und die Studien- und Berufsberatung nach Art. 38 des Mittelschulgesetzes vom 12. Juni 1980⁹ unterstellt.

VIII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 47.

¹ Aufgehoben werden:

- a) die Berufsbildungsverordnung vom 15. November 1983¹⁰;
- b) die Dienst- und Besoldungsordnung für Berufsberater vom 17. Januar 1989¹¹.

Änderung bisherigen Rechts

Art. 48.

Die Verordnung über die Vergütungen an Kommissionen und Experten der staatlichen Verwaltung vom 10. Februar 1970¹² wird wie folgt geändert:

Feste Vergütungen

Art. 16.¹³

¹ Die Mitglieder des Erziehungsrates, die Präsidenten der regionalen Schulaufsicht, der Präsident der Konferenz der regionalen Schulaufsichten, der Präsident der Sonderschulkommission, die Präsidenten von Berufsschulkommissionen sowie die Präsidenten der Waldräte erhalten neben den Bezügen nach dieser Verordnung von der Regierung beschlossene feste jährliche Vergütungen.

In Anhang B werden folgende zwei Nummern eingefügt:

- 231.6 Mitglieder von Berufsschulkommissionen und von (neu) Fachkommissionen an Berufsschulen.
- 231.7 Mitglieder von Berufsberatungskommissionen. (neu)

Vollzugsbeginn

Art. 49.

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Januar 2002 angewendet.

Die Präsidentin der Regierung:
lic. phil. Kathrin Hilber

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

1 In Vollzug ab 1. Januar 2002.

2 sGS [231.1](#).

3 sGS [213.1](#).

4 sGS [231.1](#).

5 sGS [231.1](#).

6 sGS [231.1](#).

7 sGS [231.31](#).

8 sGS [143.2](#).

9 sGS [215.1](#).

10 nGS 25-26 (sGS 231.11).

11 nGS 24-7 (sGS 236.31).

12 sGS [145.1](#).

13 Geändert durch Nachtrag zur V zum EG zur eidg Waldgesetzgebung.